

Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review

Band: 11 (1903)

Heft: 41

Artikel: Papst Nikolaus I. [Schluss]

Autor: Richterich, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PAPST NIKOLAUS I.

(24. April 858 — 13. November 867.)

(Schluss.¹⁾

Achtes Kapitel.

Widerspruch in der abendländischen Kirche gegen die usurpierte päpstliche Oberhoheit. Unterdrückung dieser altkirchlichen Unabhängigkeitsbestrebungen.

A. Päpstliche Machtentfaltung gegenüber Erzbischof Johann von Ravenna.

Das kirchliche Verhältnis Ravennas zu Rom in den ersten vier Jahrhunderten ist fast völlig in Dunkel gehüllt. Nur das ist von den Forschern klargestellt, dass das Jurisdiktionsgebiet des römischen Stuhles noch im vierten Jahrhundert nur die unter dem Vikarius Urbis stehenden 10 Provinzen Mittel- und Süditaliens umfasste, dagegen nordwärts *Aquileja, Mailand, Ravenna selbständige, in keiner Weise von Rom abhängige Bistümer bildeten*. Mailand gelangte unter Bischof Ambrosius zu grossem Ansehen, widerstand der Einführung des Priesterzölibats bis ins 11. Jahrhundert und bewahrte eine eigene besondere Liturgie und Kirchenordnung. Wie die Bedeutung des alten Rom der politischen Macht der Kaiserwürde zuzuschreiben war, so gelangte auch Ravenna zu politischer Geltung, als es im 5. Jahrhundert Residenz mehrerer weströmischer Kaiser, nach dem Untergang des abendländischen Römerreiches seit 493 der ostgotischen Könige und endlich der griechischen Exarchen wurde. Sobald Rom sein Streben nach unumschränkter Herr-

¹⁾ Siehe Jahrgang 1901, Nr. 35, S. 560—588; Nr. 36, S. 735—764; Jahrgang 1902, Nr. 37, S. 116—146; Nr. 39, S. 512—541.

schaft über die italische Kirche offenbart, beginnt der Kampf Ravennas um seine Selbständigkeit.

Kaiser Valentinian III (432) erhob Ravenna zu einer Metropolitanstadt für die Provinz Ämilia. Unter Papst Leo I (†461) liess sich der Erzbischof von Ravenna, Petrus Chrysologus, in Rom weißen, und zwar aus allzugrosser Ergebenheit gegen den römischen Stuhl. „Seit dem Ende des 4. Jahrhunderts, seit der beginnenden Entwicklung des Ehren- oder Autoritätsprimates der römischen Kirche zu einer päpstlichen Oberherrschaft über die Bischöfe, stellte sich zwischen den Ansprüchen und Tendenzen des römischen Stuhles und den ererbten Anschauungen der Kirche ein Zwiespalt heraus.“ (Vgl. Langen I, S. 869.) Rom suchte sich in Ravenna ein festes Recht zu schaffen, doch kurz nach Theodorichs Tode (†451) hatte der Papst noch nicht das Recht, einen Metropoliten vor sein Gericht nach Rom zu fordern und als oberster Richter im fremden Metropolitansprengel unbedingt gültige Entscheidungen zu treffen. Zur Zeit der byzantinischen Kaiser in Italien mussten die Erzbischöfe von Ravenna in dem Streben, die alte Unabhängigkeit von Rom zu bewahren, sich auf Konstantinopel stützen. Unter Papst Gregor dem Grossen (†604) gingen die Bestrebungen der romfeindlichen Kreise in Ravenna vor allem dahin, die Weihe des Erzbischofs durch den Papst, die allmählich Sitte geworden war und deren Bedeutung für das sich entwickelnde Papsttum eine wesentlich andere zu werden drohte denn bisher, zu beseitigen. Man verlangte die vollkommene Selbständigkeit der ravennatischen Kirche; vor allem sollte die Metropolitenwahl freier und unabhängiger von Rom geschehen. In Mailand wurde der Metropolit vom Klerus und Volke gewählt, ohne jegliche Mitwirkung des Papstes, und die Ordination des Gewählten erfolgte im Sprengel selbst durch die Suffraganbischöfe. Dagegen wurde der Metropolit von Ravenna, das doch als Sitz des Exarchen die politische Hauptstadt Italiens war, unter Mitwirkung des Papstes gewählt und zu Rom konsekriert, wie der Bischof der kleinsten Provinzialstadt des römischen Metropolitenbezirks. Sobald nämlich der ravennatische Stuhl erledigt war, schickte der Papst einen Visitator, dann wählte das Volk und der Klerus von Ravenna einen neuen Erzbischof, der, falls er dem Papste genehm war, von diesem in Rom geweiht wurde.

Der Gebrauch, das Pallium von Rom zu empfangen, führte auch zu Missdeutungen. Während dasselbe den ravennatischen Bischöfen als Zeichen der römischen Freundschaft erschien, gestaltete es Gregor I. zu einem Zeichen kirchlicher Machtbefugnis und gab Vorschriften über die Anlegung des Palliums. Hierüber kam es zu einer scharfen Auseinandersetzung zwischen Gregor I. und Erzbischof Johann, der seine Rechte unangetastet sehen will. Ersterer beschuldigte ihn der Untreue und Heuchelei. Immer und immer wieder machen die Erzbischöfe von Ravenna geltend, dass sie durchaus nicht verpflichtet seien, dem römischen Stuhle zu gehorchen, weil sie ihre Ehren und Würden vom Kaiser empfangen hätten. Anders und ungünstiger wurde ihre Lage, als das Exarchat Ravenna unter die Herrschaft der Longobarden (752), dann der Franken geriet (755) und dem römischen Stuhl geschenkt wurde (774) — und doch kamen die Päpste nicht zu eigentlicher Gewalt in der Stadt, die von den Erzbischöfen abhing. Erzbischof Gregor von Ravenna lehnte sich sogleich nach seiner Weihe gegen den Papst Gregor IV. auf, suchte sich vom Papste unabhängig zu machen und nahm zu diesem Zwecke verschiedene Urkunden über die Autonomie seines Stuhles mit nach Frankreich, als Teilnehmer an der päpstlichen Gesandtschaft, zu der ihm Kaiser Lothar I. verholfen (841). „Er ging unter päpstlichem Fluche“ und die mitgebrachten Urkunden über die Autonomie seines Stuhles wurden ihm auf dem fränkischen Kriegsschauplatze abgenommen und vernichtet. Im Jahre 844 finden wir ihn an der von Papst Sergius berufenen Synode in Rom, wo er mit Erzbischof Drogo von Metz und andern mit König Ludwig nach Rom gekommenen Erzbischöfen und Bischöfen gegen den Papst verhandelte. Wahrscheinlich gedachte er auch hier, seine Autonomie wieder zu erlangen. (Vgl. Baxmann, Politik der Päpste I, 350; Langen II, S. 822 ff.)

Erzbischof Johann von Ravenna hielt ebenfalls an der Autonomie seines Stuhles fest. Nach dem Papstbuch des für die Päpste so parteiischen Anastasius war er herrschsüchtig und gewalttätig und schon Papst Leo IV. habe ihm allerlei Eingriffe in das Eigentum und die Rechte seiner Diözesanen, grausame und willkürliche Behandlung päpstlicher Untertanen vorgeworfen. Da Klagen gegen ihn an Nikolaus I. gelangten, war ein Grund zum Einschreiten gegeben. An Gesandtschaften

und Briefen (leider verloren) an den Erzbischof liess es Niklaus nicht fehlen. Dieser aber verachtete die Ermahnungen und scheute sich nicht, neue Bedrückungen den früheren beizufügen. (*Mente confusa monita pii Patris contemnens pejora prioribus addere minime metuebat. Quanto autem benigna inspectio summi præsuli illum ut resipisceret admonebat, tanto magis ad deteriora sæculi vertebat, col. 758.*) Die einen exkommunizierte er grundlos, *andere hielt er von der Reise nach Rom ab*, belegte vieler Vermögen mit Beschlag. Dem Stuhle Petri entzog er mehrere von ihm beanspruchte Besitzungen; er verachtete die Gesandten des Papstes, schädigte, wo er konnte, die Ehre des Apostels Petrus. Urkunden, welche Rechte zu gunsten Roms verzeichneten, vernichtete er und übertrug sie auf den Stifter der Kirche von Ravenna, den hl. Apollinaris. Er übte die bischöfliche Gewalt aus über die ämilianische Provinz, setzte mehrere Priester und Diakonen ohne kanonisches Urteil ab, ja sogar solche, welche zur römischen Botmässigkeit gehörten: einige liess er ins Gefängnis werfen und wieder einige mussten Verbrechen bekennen, die sie nicht begangen hatten. Kirchliche Verfügungen verletzte er ohne Genehmigung des apostolischen Stuhls und er prahlte, er sei nicht verpflichtet, vor einer Synode in Rom zu erscheinen (*et vocatus a summo pontifice Romam, se ad synodum non debere occurrere jactitabat*). Der Verfasser des *Liber pontificalis* fügt bei: Johann habe wie sein Vorgänger Felix eine Urkunde, welche ihm bei seinem Amtsantritt bestimmte Verpflichtungen übertragen, schon bei seiner Konsekration gefälscht.

Was Rom nicht gefällt, wird mit Kot beworfen oder Fälschungen und Bestechungen zugeschrieben — Rom selber in seiner Machtfülle ist unantastbar (*intangibile*). Die Johann zur Last gelegten Verbrechen legen Zeugnis ab von seiner romfeindlichen Haltung und Verteidigung der altkirchlichen Selbständigkeit seiner Kirche.

Decimale wurde Johann brieflich vor eine römische Synode beschieden, und da er nicht erschien, erfolgte seine Ausstossung aus der Kirchengemeinschaft. Am kaiserlichen Hof von Pavia, wo er sehr gut angeschrieben war (*qui serviens imperatori familiarior erat, Migne 139, col. 54 ss*), erhielt er Unterstützung. Kaiserliche Gesandte begleiteten den Erzbischof nach Rom. Dieselben seien vom Papst zurechtgewiesen worden, weil sie

mit einem Gebannten in Gemeinschaft gestanden, und sie hätten ihr Bedauern darüber ausgesprochen. Johann erschien nicht vor der römischen Synode (1. November 861), um vollständige Genugtuung zu leisten. Nun seien die Bewohner der Ämilia und die Senatoren der Stadt Ravenna mit vielem Volk in Rom eingetroffen und hätten unter Tränen Nikolaus gebeten, nach Ravenna zu kommen und sie zur vollen Freiheit zu führen. Nikolaus sei diesem Begehrn nachgekommen und habe auf einer Synode in Ravenna den Bewohnern dieser Stadt, der Ämilia und der Pentapolis die ihnen durch Johann und dessen Bruder Gregor entrissenen Güter wiedererstattet. Johann, der wiederholt in Pavia beim Kaiser Ludwig II. Schutz gesucht habe, soll es dort schlecht ergangen sein. Die dortigen Bürger mit dem Bischof Luithard an der Spitze hätten den Gebannten und seine Begleiter gemieden und sogar der Kaiser habe ihm die Unterwerfung angeraten; denn er selber und die ganze Kirche gehorche dem römischen Papste. Trotzdem habe sich der Kaiser durch die Vorstellung Johanns erweichen lassen und zum zweitenmal Gesandte nach Rom geschickt, um zu vermitteln. Nikolaus sei aber fest geblieben (*immobilis fuit*) und habe den hochmütigen Trotz des Erzbischofes wie ein Spinn gewebe verachtet (*omnem illius arrogantiam tanquam aranearum telam despiciens*, col. 759).

So lautet der Verlauf der Angelegenheit nach dem von pseudoisidorischem Geiste durchwehten Papstbuche.

Etwas anders ist der Hergang nach dem Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma, Migne 139, col. 54 ss.:

Nikolaus habe aus Eifersucht (*invidia ductus*) den Erzbischof in hinterlistiger Weise (*subdole*) vor eine römische Synode geladen, um ihn durch ein geistliches Gericht verurteilen zu lassen und einen andern zu wählen (*ut quasi ecclesiastico judicio posset hunc condemnare, et alterum subrogare*). Zuerst habe die Kaiserin Engelberga durch Gesandte beim Papste vermittelt (*ut redderet gratiam archiepiscopo*), dann ihren Gemahl dazu bewogen (*ut gratiam interferret suæ tutionis archiepiscopo, vetans apostolicum ei nullam inquietudinem facere*). Da trotz der Vermittlung des Kaisers Johann im Banne geblieben, sei eine Feindschaft zwischen dem Kaiser und dem Papste ausgebrochen. Ludwig II. habe gegenüber der Papstwürde auf seine eigene Würde gepocht und die *alten*

Verfügungen der Väter betont, laut welchen der Papst nicht das Recht gehabt habe, ohne eine auf Geheiss des Kaisers versammelte Synode Johann zu banen. (Gravis inimicitia inter eos facta est. Erectus est denique regius honor contra apostolicam dignitatem, objiciens ei antiqua patrum statuta: non licere praelato excommunicare episcopum, inconsulto synodali concilio, et quia synodus non a papa, sed ab imperatore vocari debet.) Nach dem Rate der römischen Grossen beauftragte der Kaiser den Bischof Arsenius von Orta und den Diakon Johannes mit der Wahrung seiner Rechte in Rom; zugleich liess er die päpstlichen Güter in Campanien in Beschlag nehmen.

Nach dem Liber pontificalis fand nun eine Synode in Rom statt (16.—18. November 861), der 70 Bischöfe beiwohnten. Johann soll erschienen und den summus præsul um Milde und Erbarmen angefleht haben. Hierauf wurde er wieder zur Kirchengemeinschaft zugelassen, unterschrieb seine Weiheurkunde und schwur, deren Inhalt gewissenhaft zu befolgen. Er reinigte sich auch von dem Verdachte der Häresie. Am dritten Tage brachten die Bischöfe der Äamilia ihre Beschwerden vor. Johann hatte sie wahrscheinlich bedrückt und nun suchten sie gegen ihren Metropoliten Schutz bei dem Papste und trugen dadurch zum Sturze der Metropolitangewalt und zur Mehrung der römischen Obergewalt bei (dantes querimoniam super Joannem archiepiscopum dicentes se multa præjudicia et super imposita ab ipso sustinere. Siehe Konzilsakten Migne 106, col. 787s.). Hierauf erfolgte die Beschlussfassung des Konzils, d. h. die Versammlung zollte dem Entscheide des Papstes Beifall. Gestützt auf den dem Apostel Petrus verliehenen Primat und um die verderblichen Übelstände und den unheilvollen Brauch in der Metropolis Ravenna, welche gegen alle Satzungen der hl. Väter und jegliches Herkommen der Kirchen Gottes verstossen, in ihrer Wurzel abzuschneiden und auch in der Zukunft vorzubeugen, verordnen, befehlen und verbieten wir (præcipimus expresse, jubemus atque prohibemus):

1. Jährlich muss der Erzbischof Johann einmal nach Rom kommen, es sei denn, er sei durch Krankheit daran verhindert oder vom Papste davon dispensiert.
2. Zur Konsekration der Bischöfe für die ämilische Provinz darf erst nach der Wahl durch Herzog, Geistlichkeit und

Volk und nach Empfang der Weihevollmacht vom apostolischen Stuhle geschritten werden.

3. Den Bischöfen darf nicht verboten werden, so oft sie wollen, nach Rom zu gehen; nur die kanonischen Abgaben und Leistungen dürfen ihnen auferlegt werden.
4. Der Erzbischof von Ravenna soll die Rechte der Bischöfe wahren und die Besitzungen, welche er vom Stuhle Petri auf den des hl. Apollinaris, den traditionellen Stifter der Kirche von Ravenna, übertragen, zurückerstatten.
5. Die sogenannte Tricesimalabgabe der Bischöfe an die Kirche von Ravenna muss freiwillig geleistet werden; der Erzbischof beanspruche nur, was ihm rechtmässig gehört.

Aus den Konzilsakten geht ferner hervor, dass der Erzbischof nur zweimal jährlich seine Suffraganen zu einer Synode nach Ravenna berufen und dieselbe nicht länger als zwei Wochen dauern darf. Sollte später ein Erzbischof die gerügten Missstände erneuern und *auf seine Rechte pochen als durch die Zeitdauer ererbte und gesetzmässige und euch oder euern Nachfolgern ungebührliche Lasten aufladen*, so sei er laut dem Urteil des allmächtigen Gottes und der hl. Apostelfürsten Petrus und Paulus und kraft apostolischer Autorität als ein Verächter der hl. Canones und Übertreter der apostolischen Anordnungen im Banne und auf ewig der priesterlichen Würde verlustig. (Sane si in aliquo tempore quilibet Ravennas archiepiscopus prænotata gravamina super vos renovare, vel reducere temptans per longa jam tempora hæc vos solvisse affirmare conatus fuerit, et *tale jus in vos habuisse Ravennatem archiepiscopum ante multa tempora probare nisus extiterit, nulla talis assertio vires obtineat*, nec *possit longitudo temporis suffragari*, quod constet præter justitiæ regulam perniciose diu fuisse præsumptum; præcipue cum sacri canones doceant non minus malam consuetudinem quam perniciosa corruptelam esse vitandam, sit sententia Dei omnipotentis, beatique Petri et Pauli apostolorum principum, et apostolica auctoritate anathematis innodatus vinculis, et tanquam contumax sacerorum canonum, et apostolicarum violator institutionum, ab omni sacerdotali alienus in perpetuum existat officio.)

Die Unterwerfung des Erzbischofs Johann scheint eine notgedrungene gewesen zu sein, obwohl sie Nikolaus für so

wichtig hielt, dass er in einem Briefe an Erzbischof Ado von Vienne meldet: Paterne ab apostolica sede receptum et de errore quo accusabatur, sacramento purgatum, ac ut Romanæ sedi dignam reverentiam exhibeat, tam ipse quam successores ejus, super corpora sanctorum nobis juratum fore (ep. 16, col. 797).

Im März 862 sollte sich Johann, welchen Bischof Nandecisus von Pola wegen Häresie verklagt hatte, von neuem auf einer römischen Synode verantworten. Er erschien nicht und wurde gebannt, sowie jeder, der mit ihm in Verkehr treten sollte (col. 795). Duchesne (*Liber pont. Noten* p. 167) meint, Johann habe die von der Synode verurteilten Lehren aufgestellt: Christus habe nur dem Fleische nach gelitten, der Gottheit nach sei er leidensunfähig geblieben, und die Taufe habe nicht die gleiche Wirkung für alle Getauften. Diese Vermutung wird durch nichts begründet. Sicher ist, dass Erzbischof Johann trotz dieser nochmaligen Verdammung in seinem Widerstande beharrte. Das römische Konzil vom 30. Oktober 863, welches Günther von Köln und Theutgaud von Trier absetzte, nimmt Bezug in einem bereits gemeldeten Canon auf alle Verächter der päpstlichen Dekrete für den katholischen Glauben und die kirchliche Disziplin und denkt dabei auch an Erzbischof Johann und seinen Bruder Gregor, sowie an Haganon von Bergamo¹⁾.

Nach dem Papstbuche gesellten sich letztere zu den deutschen Erzbischöfen und gehörten anlässlich des Zuges Ludwigs II. gegen Rom zur kirchlichen Oppositionspartei (863—864). Nikolaus I. vernichtete jedoch auf die Dauer die Autonomie der Kirche von Ravenna. Im Jahre 867 missbilligt er das Vorgehen Johanns, welcher an Stelle des ermordeten Bischofs Oleobert einen neuen Bischof einsetzen wollte. Zuerst solle er die Verbrecher ermitteln und bestrafen und dann wird ihm geboten, keinen Bischof zu weihen, bevor die durch Klerus, Volk und den römischen Statthalter (dux) vorgenommene Wahl in Rom angezeigt und bestätigt worden (qui dignus sit apparuerit et

¹⁾ Migne 119, col. 763: Idem depositi (Theutgaudus et Guntharius) cum Haganone, Joanne Ravennate archiepiscopo, et Gregorio fratre ejus contra sedem Romanam, imo specialiter contra summum pontificem et populum illi subditum . . . multa nefanda, multa contraria, multaque sacrilega . . . palam et clam fraudulenter atque procaciter operari cœperunt . . . Quod sigillatim utrisque prohibitum, et synodice interdictum fuerat, audacter contingere præsumpserunt.

cleri plebisque, et ducis nostri nostram habentis auctoritatem celebretur electio, sicque demum nobis hoc innotescite et cum de electo nostro apostolatui nuntiatum fuerit, *sanctione præmissa*, episcopus a vestra beatitudine consecretur, ep. 144, col. 1135).

B. Opposition der Metropoliten von Köln und Trier und ihrer Suffragane, herbeigeführt durch die päpstliche Haltung in der Eheangelegenheit König Lothars II.

König Lothar II. von Lothringen hatte Theutberga wahrscheinlich aus Politik geehelicht, um deren Bruder, den Abt Hukbert von St. Moritz (Wallis), Beherrscher der Pässe nach Italien, als Stütze zu gewinnen. Da die Königin unfruchtbar war, kann man als Ziel Lothars die Absicht hinstellen, durch die Ehe mit Waltrada seinem mit letzterer gezeugten Sohne Hugo die Nachfolge zu verschaffen und sein Reich dadurch zu erhalten, um so mehr da auch sein Bruder, Kaiser Ludwig II., keinen Erben hatte. Die beiden Oheime Lothars II., Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle, schwärmten wohl deswegen für die Unverletzlichkeit der Ehe, weil sie infolge der Unfruchtbarkeit Theutbergas die Hoffnung hegten, sich in das einstige Erbe Lothars teilen zu können. Die kirchlich gefärbten Berichte der Zeitgenossen kennen allerdings als einzigen Beweggrund der Handlungsweise Lothars seine verblendete Liebesleidenschaft für die Geliebte seiner Jugend. Dieses Urteil ist jedoch einseitig. (Vergl. Dümmler: Über eine Synodalrede Hadrians II., im Jahrgang 1899, Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften. S. 754 ff.)

Drei Synoden in Aachen (860—862) befassten sich mit der Scheidungsangelegenheit Lothars II. Die Scheidung wurde ausgesprochen und der König heiratete Waltrada. Die lothringischen Bischöfe, an ihrer Spitze die Erzbischöfe Günther von Köln und Theutgaud von Trier, hatten sich für Trennung einer Ehe entschieden, welcher der gegenseitige Konsensus nicht mehr zu Grunde lag. Das von zwei päpstlichen Legaten, Johann von Cervia und Rodoald von Porto, besuchte Konzil von Metz (863) bestätigte die Beschlüsse der früheren Synoden. Nach den Aussagen der Zeitgenossen haben die päpstlichen Legaten sich bestechen lassen. Der gleiche Vorwurf wurde, wie wir sahen, auch den Gesandten Roms in Konstantinopel gemacht.

Die beiden Erzbischöfe Günther und Theutgaud überbringen auf des Königs Geheiss die Synodalakten nach Rom. Sie wurden nach dem Papstbuche mit Wohlwollen empfangen (benigne susceptis a præsule) und überreichten Nikolaus eine Rechtfertigungsschrift (libellus), welche leider verloren gegangen ist. (Vgl. Duchesne, Lib. pont. p. 167 ss.)

Die in den Lateran berufene römische Synode (30. Oktober 863) beschuldigt König Lothar der Bigamie und spricht über die Synode von Metz das Verdammungsurteil aus; Günther und Theutgaud werden abgesetzt und gebannt als Anstifter des dem Könige zur Last gelegten Verbrechens und weil sie den päpstlichen Verfügungen betreffend die untreue Gattin des Grafen Boso, Ingiltrudis, nicht nachgekommen seien. Die Synode von Metz wird eine Räubersynode genannt. (*Synodum quæ in Mettensium urbe ab episcopis qui nostrum prævenerunt judicium collecta est, quique apostolicæ sedis instituta temere violarunt, ex tunc et nunc et in æternum judicamus esse cassatam et cum Ephesino latrocinio reputatam, apostolica auctoritate in perpetuum sancimus esse damnandam, nec vocari synodum, sed tanquam adulteris farentem prostibulum appellari decernimus.* Mansi XV, p. 650 ss.) Die Helfershelfer der beiden Erzbischöfe verfallen ebenfalls der Exkommunikation. Alle Verächter der päpstlichen Entscheidungen über den Glauben und die Kirchenzucht trifft das gleiche Los.

Zum erstenmal seit Errichtung des karolingischen Reiches wagte es ein Papst, eine Landessynode zu kassieren, die gesamte Geistlichkeit eines Reiches zu bannen und einem Könige selbst mit dem Banne zu drohen. Der gewichtige Schritt, zwei Erzbischöfe abzusetzen, ohne Vorwissen oder Einwilligung des Landesherrn, ohne Zuziehung ihrer Mitbischöfe, ohne auf die Rechte der Metropoliten und Synoden ihres Landes zu achten, konnte nicht ohne Folgen bleiben. Nikolaus war es in der ganzen Angelegenheit nicht um die Heiligkeit der Ehe zu tun, sondern um die Förderung seines Oberansehens. Selbst wenn beide Ehegatten die Trennung verlangen und der gegenseitige Konsensus, die Grundlage der Ehe, nicht mehr vorhanden ist, muss das eheliche Verhältnis fortbestehen. Lothar darf sogar im Falle des Ablebens Theutbergas an keine Verbindung mit Waltrada denken (ep. 146, col. 1136 ss.).

Die Beschlüsse gegen Günther und Theutgaud werden über-

all verkündet und Lothar wird ein beleidigendes Schreiben zugestellt. Alle unabhängigen Elemente suchten Schutz bei Kaiser Ludwig II., Lothars Bruder. Zu diesen Elementen gehörten Erzbischof Johann von Ravenna, sein Bruder Gregor, Hagano, Bischof von Bergamo, der am Konzil von Metz teilgenommen hatte, der Legat Rodoald und die in Rom weilenden Erzbischöfe Günther und Theutgaud. Der Kaiser zog auf ihr Zureden entrüstet mit seiner Gemahlin und den Erzbischöfen an der Spitze eines Heeres nach Rom, um Nikolaus zur Wieder einsetzung derselben zu zwingen oder zu vergewaltigen im Weigerungsfalle (*aut hoc facere non volenti noxie quodammodo manum mitteret*). Nach Erchembert, Pertz III, p. 253, Hist. Langob. n. 37, plante der Kaiser sogar die Absetzung des Papstes. (*At ille vicariumque Petri beati quasi vile mancipium ab officio sui ministerii, nisi Dominus restitisset, privare voluit.*) Nach den Annalen von Metz (Bouquet VII, col. 192) wiesen die Erzbischöfe auf das Ungesetzmässige und Ungerechte betreffend ihre Absetzung hin, die vorgenommen worden gegen den Willen des Königs und in Abwesenheit der übrigen Metropolitanen zum Schaden des Kaisers selbst und der ganzen Kirche. (*Vociferantes se injuste esse depositos: ipsi imperatori et omni sanctæ Ecelesiæ injuriam esse factam; cum nusquam auditum sit, vel uspiam lectum quod ullus Metropolitanorum sine voluntate principis vel præsentia aliorum Metropolitanorum fuerit degradatus.*) Nikolaus veranstaltete beim Herannahen des kaiserlichen Heeres Bussprozessionen und Fasten, damit Gott das Herz des Kaisers umstimme und ihm Ehrfurcht gegen die Religion und die päpstliche Autorität einflösse (*ut Deus apostolorum suffragiis præfato imperatori mentem bonam et reverentiam erga divinum cultum et apostolicæ sedis auctoritatem donaret*, Ann. Bert. p. 119). Die kaiserlichen Soldaten gerieten in ein Handgemenge mit päpstlichen Anhängern — Kreuze und Fahnen wurden zerbrochen und in den Kot geworfen (Migne 139, col. 54 s.). Der Papst flüchtete über die Tiber nach St. Peter, wo er sich zwei Tage lang ohne Speise und Trank verbarg. Der abergläubische Sinn des Jahrhunderts und die päpstliche Gesinnung der Kaiserin Engelberga machten der anti päpstlichen Bewegung ein Ende. Der Soldat, welcher ein Kruzifix zerbrochen hatte, starb, und der Kaiser wurde vom Fieber befallen — war dies nicht ein Finger Gottes!

Die Kaiserin vermittelte eine Zusammenkunft und es kam zwischen Nikolaus I. und Ludwig II. eine völlige Versöhnung zu stande. Der Kaiser befahl den Erzbischöfen Günther und Theutgaud, in die Heimat zurückzukehren, und liess ihre Sache fallen. Letztere waren in Rom nicht untätig gewesen und hatten ihren dortigen Aufenthalt in antipäpstlichem Sinne ausgenützt. Sie sollen beteuert haben, sie wollten auch ohne des Papstes Gnade in ihren Diözesen gross tun wie er in Rom, ihr Rang stehe dem seinigen nicht nach. (*Promittentes se absque illius gratia velle æqualiter gloriari in locis suis seu ipse in Roma, et nullo gradu suum inferiorem gradu illius esse.* Pertz III. Ann. Xant. p. 231.) Das Liber pontificalis sagt von ihnen: *Illi contra sedem Romanam imo specialiter contra summum pontificem et populum illi subditum . . . multa nefanda, multa contraria, multaque sacrilega, nova et inaudita alia deteriora prioribus diabolo suadente facere non recusabant.* Nikolaus äussert sich über ihre Tätigkeit in Rom im Schreiben an die deutschen Bischöfe (ep. 155 col. 1163) wie folgt: *in ipsis diœcœson nostrarum principalibus locis conventus, et singulorum negotiorum ordinationes, et conciliabula, canonibus id inhibentibus, etiam adversus nos factiose patraverint et cum nostris quoque suffraganeis tractatus iniquos et fictiones quasdam texuerint.* Sie hatten also förmliche Besprechungen mit ihren italienischen Amtsbrüdern, ja selbst mit den Suffraganen der römischen Kirche, um auch sie für ihre Sache zu gewinnen und es vielleicht zur Entsetzung des Papstes zu bringen. Günther verfasste in seinem und seines Kollegen Namen eine heftige Protestschrift zur Verteidigung der alten Episkopalverfassung. Dieser Protest wurde den Bischöfen Lothringens und Frankreichs und sogar dem Patriarchen Photius übermittelt. Die Bischöfe Lothringens sollen Lothar treu bleiben und ihm Freunde gewinnen, besonders seinen Onkel König Ludwig, und auf der Hut sein vor den Nachstellungen der Feinde. Der ultramontane Baronius (X, col. 241 s.) nennt die Schrift: *epistolam calumniis, mendaciisque atque blasphemias refertam, spiritu plane satanico elaboratam.* Unparteiischer urteilt der Annalist von Fulda (Bouquet VII, p. 170) über die Absetzung der beiden Metropoliten: Der Papst habe dieselben abgesetzt und exkomunikiert auf eine gerechte und kanonische Weise, wie er in seinen Schriften bezeuge, auf ungerechte, wie sie in ihren

Erwiderungen zu beweisen suchten. Damit der Leser sich ein klares Urteil bilden könne (*discernendæ rei veritatem lectoris arbitrio relinquens*), stellt der Annalist die Schriften der beiden Parteien (das römische Synodaldekret und die Kapitula und Protestschrift Günthers) nebeneinander. Hinkmar von Reims, ein Gegner der beiden Erzbischöfe wegen ihres Verhaltens in der Eheangelegenheit Lothars und ein strenger Verfechter der Unauflöslichkeit der Ehe, nennt ihren Protest eine „teuflische Schrift“ (*diabolicum scriptum*) Ann. Bert. p. 133, vgl. Bouquet VII, Ann. Met. p. 192. Da Nikolaus die Annahme dieser Protestschrift verweigerte, vertrieb der Kleriker Hilduin, ein Bruder Günthers, an der Spitze einer bewaffneten Schar die päpstlichen Wächter zu St. Peter, wobei es zu Mord und Blutvergiessen kam, und legte dieselbe auf das Grab des hl. Petrus nieder.

Und nun welches war denn der Inhalt dieser von den abergläubischen Zeitgenossen so gelästerten Schrift? (Migne 121, col. 379.) Eine Verteidigung der altkirchlichen Verfassung gegenüber der usurpierten Papstgewalt. Wir geben den Text wieder nach den Annales Bertiniani; die Annales von Fulda, Bouquet VII, col. 170 s., haben einige Varianten, die wir in dem als Fussnote abgedruckten Urtext in Klammern beifügen¹⁾.

„Obgleich Nikolaus, der sich Papst nennt und Apostel unter den Aposteln und sich zum Kaiser der ganzen Welt erhebt, auf Anstiften einiger Menschen, deren Treiben er begünstigt, uns verurteilen wollte, widerstanden wir seinem Wahnwitz, so dass ihn sein Vorgehen reute. Folgende Kapitel enthalten den Wortlaut unserer Beschwerden:

¹⁾ Nam quamvis dominus Nicolaus qui dicitur papa, et qui se apostolorum inter apostolos annumerat, totiusque mundi imperatorem se facit, ad illorum instinctum et votum, quibus conspiratus favere dignoscitur, nos damnare voluisse: tamen modis omnibus Christo propitio suæ insaniae renientes invenit, et quidquid inde fecit, non medio criter illum postmodum pœnituit. Misimus vobis hæc subscripta capitula, quibus cognoscatis nostram adversus præfatum pontificem querimoniam:

Cap. I. Audi, domne papa Nicolae, patres et fratres coepiscopi nostri ad te nos direxerunt, et nos sponte venimus, consulere videlicet (expleta generali legatione) tuum magisterium super his, quæ pariter, prout vobis visum fuit, et adjacentibus et approbantibus notum esse potuit, judicavimus, auctoritates rationesque, quas secuti fuimus scriptis ostendentes, ut tua sapientia perscrutatis omnibus, quid inde sentiret et quid vellet nobis (paterno

„Vernimm, Herr Papst Nikolaus, dass wir im Auftrage unserer Mitbischöfe zu dir geschickt wurden, um deine Meinung und dein Urteil über die von uns erörterte Angelegenheit zu erforschen, und bereit sind, das Gute und Richtige zu befolgen. Während drei Wochen warteten wir vergeblich auf eine Antwort. Wohl hattest du öffentlich die Erklärung abgegeben, wir schienen, nach dem Texte unserer Rechtfertigung zu schliessen, entschuldbar und unschuldig zu sein. Endlich wurden wir vor dich gerufen, und nichts Unheilvolles erwartend,

affectu) demonstraret (nosque fraterna caritate procuraret). Et si illud melius tua sanctitas inveniret, ut nos instrueres et doceres hoc humiliter postulamus; parati quidquid rectius et probabiliter insinuares, una cum confratribus nostris sanis acquiescere documentis (libenter amplecti).

Cap. II. Sed nos per tres hebdomadas tuum exspectantes responsum, nihil certitudinis nihilque doctrinæ nobis expressisti, sed tantum quodam die in publico dixisti, nos excusabiles apparere et innocentes juxta nostri assertionem libelli.

Cap. III. Ad ultimum nos evocati, ad tuam præsentiam deducti sumus, nihil adversitatis suspicantes. Ibique obseratis ostiis conspiratione more latrocinali facta, et ex clericis et laicis turba collecta et permista nos opprime inter tantos violenter studiasti (longa scilicet intercapedine a nostris et clericis et laicis separatos), atque sine synodo et canonico examine nullo accusante, nullo testificante, nullaque disputationis districione dirimente vel auctoritatum probatione convincente, absque nostri oris confessione, absentibus aliis metropolitanis et diœcesanis coepiscopis et confratribus nostris, extra omnium omnino consensum tuo solius arbitrio et tyrannico furore damnare nosmet voluisti (subito quadam tibi cartula et improvise porrecta, lectoris officium assumens, assistente lateri tuo Anastasio olim presbytero ambitus damnato et deposito et anathematizato, cuius scelerato magisterio tuus præcipitatur furor).

Cap. IV. Sed tuam maledictam sententiam, a paterna benignitate alienam, a fraterna caritate extraneam (a zelo rectitudinis alienam), adversum nos injuste et irrationabiliter contra leges canonicas prolatam, nequam recipimus: imo cum omni coetu fraterno quasi maledictum frustra prolatum contemnimus atque objicimus. Te ipsum quoque, damnatis et anathematizatis, sacramque religionem abjicientibus ac contemnentibus faventem et communicantem, in nostram communionem nostrumque consortium recipere nolumus, contenti totius Ecclesiæ communione et fraterna societate, quam tu arroganter te superexaltans despicias, teque ab ea elationis tumore indignum faciens sequestras.

Cap. V. Igitur ex tuæ levitatis temeritate propria tibimet sententia anathematis pestem inflixisti exclamans: Qui apostolica præcepta non servat, anathema sit, quæ tu multipliciter violare et violasse dignoseceris, divinas simul leges et sacros canones (calcans et), quantum in te est, evacuans, prædecessorum tuorum pontificum Romanorum vestigia sequi nolens.

versuchtest du bei verschlossenen Türen in einer räuberischen Verschwörung von Klerikern und Laien uns zu vergewaltigen und ohne Synode, ohne kanonisches Verhör, ohne Anklage, ohne Zeugenverhör, ohne Erörterung der einzelnen streitigen Punkte und Beweisführung, ohne unser eigenes Geständnis, ohne Beziehung anderer Metropoliten, unserer Mitbischöfe und Mitbrüder, und ihre Einwilligung, durch deine eigene Willkür und tyrannische Wut uns zu verdammen.

„Wir verwerfen dein verfluchtes, ungerechtes und gegen die kanonischen Gesetze verstossendes, liebloses Urteil; in Gemeinschaft stehend mit unseren Brüdern verachten und verwerfen wir es. Dich selber, der du mit Gebannten und Verächtern der hl. Religion verkehrst und sie begünstigst (gemeint ist darunter auch der am päpstlichen Hofe allmächtige, früher abgesetzte und exkommunizierte Presbyter und Bibliothekar Anastasius, wie die Annalen von Fulda ausdrücklich beifügen), erklären wir für aus unserer Gemeinschaft ausgeschlossen. Wir begnügen uns mit der Gemeinschaft der allgemeinen Kirche und der Verbindung mit unseren Brüdern, welche du durch deine vermessene Erhebung verschmähst und deren du dich durch deine Aufgeblasenheit unwürdig erwiesen hast.

„Durch deine Verwegenheit hast du selber das Anathem verwirkt. Du sprichst: Wer die apostolischen Vorschriften missachtet, sei verflucht. Zu wiederholten Malen hast du diese Vorschriften, die göttlichen Gesetze und heiligen Kanones über-

Cap. VI. Nunc ergo, quia fraudulentiam et calliditatem tuam experti sumus (indignationem quoque tumidumque potentatum agnoscamus, nihil tibi tuæque superbiæ cedimus, qua nos ad vota nostrorum, quibus faves, inimicorum obruere festinabas; sciesque nos non tuos esse, ut te jactas et extollis, clericos quos ut fratres et coepiscopos recognoscere, si elatio permetteret, debueras. Et hæc tibi nostri ordinis non insciui, nimium tua improbitate compulsi respondemus), non quasi ad illatam nobis contumeliam provocati sumus, sed contra tuam iniquitatem zelo accensi, nec nostræ vilitatis personam attendentes, sed omnem nostri ordinis universitatem cui vim inferre conaris præ oculis habentes.

Cap. VII. Quid nostræ specialis propositionis summa fuerit, in paucis replicamus. Lex divina et canonica aptissime probat, etiam venerandæ sœculi leges astipulantur, quod nulli licet ingenuam virginem alicui viro tradere in concubinatum, maxime si illa puella nunquam illicitæ assentire voluit copulæ. Et quia suo viro parentum consensu fide, affectu ac dilectione conjugali sociata est, uxor profecto, non concubina habenda sit.

treten und bist nicht in die Fussstapfen deiner Vorgänger, der römischen Päpste, getreten.

„Wir haben deine Bosheit und Arglist erfahren, sowie die uns zugefügte schmachvolle Behandlung und sind empört über deine Ungerechtigkeit. Nicht uns allein hast du geschädigt, sondern den ganzen bischöflichen Stand hast du vergewaltigt und in uns erniedrigt.“

„Nach göttlichem Gesetze und weltlichem Rechte ist die Ehe ohne Einwilligung des Weibes ein Konkubinat, während eine Frau, die mit Zustimmung ihrer Eltern im Glauben und ehelicher Liebe einem Manne treu verbunden ist, in Wahrheit für sein Weib und nicht für eine Konkubine zu achten ist.“ (Lothar II. habe Waltrada vor Theutberga geehelicht — diese Ehe sei also gültig.) In letzterem Satz machen die beiden Erzbischöfe dem kanonischen Recht gegenüber das natürliche Recht geltend.

Dieses kräftige Protestschreiben zeigt, dass alle Spuren der altkirchlichen Zustände noch nicht verwischt waren — doch die schwachen, abergläubischen Nachkommen Karls des Grossen hatten kein Verständnis für diese energische Sprache. Lothar heuchelte Unterwürfigkeit gegenüber Nikolaus, aus Furcht vor seinen ländergierigen Oheimen, und sein Bruder, Kaiser Ludwig, verliess Rom, nachdem seine Soldaten viele Ausschreitungen begangen hatten, und feierte das Osterfest in Ravenna beim Erzbischof Johann (2. April 864). Theutgaud unterwarf sich Rom und enthielt sich aller Amtshandlungen. Der entschlossene Günther kehrte in die Diözese Köln zurück und fuhr fort, in seiner Kirche die hl. Messe zu feiern und die hl. Öle zu weihen, kümmerte sich also anfänglich gar nicht um den päpstlichen Gewaltstreich. Guntharius vero superbiæ spiritu inflatus, vetitum sibi officium usurpare ausu temerario non expavit, parvipendens apostolicam excommunicationem. Bouquet VII, Ann. Met. ad a. 865, col. 192. Hinkmar sieht in diesem Verhalten Günthers den Frevel eines gottvergessenen Menschen, der ein homo sine Deo sei. (Ann. Bert. Deshaisnes p. 134.) Nikolaus sieht sich gezwungen, in Schreiben an Hinkmar von Reims (ep. 60), an König Ludwig den Deutschen (ep. 61) und an Erzbischof Rodulf von Bourges (ep. 65) zu jedem Abbruch des Verkehrs mit den abgesetzten Erzbischöfen aufzufordern. Dem König Ludwig wird das päpstliche Miss-

fallen darüber ausgesprochen, dass er die Scheidung seines königlichen Neffen nicht verhindert habe; er wird ermahnt, den Verkehr mit Lothar zu meiden und den Bischöfen zu verbieten, mit Günther und Theutgaud Gemeinschaft zu halten. Nikolaus gedenkt besonders des abgesetzten Erzbischofs von Köln, der die Ohren des Kaisers und der Könige belästige und Lügenhaftes gegen den Papst ausspreche. (*Igitur quia unum damnatorum, Guntharium scilicet, crebrescens fama divulgat imperatoris et regum auribus contra statuta canonica molestiam inferre, et quorumdam fratrum corda fallacibus et suasoriis decipere verbis, contra id quod adversus se actum est, velle impudenti fronte consurgere, ep. 61, col. 873.*) Erzbischof Rodulf soll unter Strafe der Exkommunikation die Gemeinschaft mit den abgesetzten Erzbischöfen meiden, dem Haupte der Religion, dem apostolischen Stuhle anhangen und der bösen Schlange das Haupt zertreten. Wie sehr dem Papste dieser Widerspruch gegen seine Allgewalt in der abendländischen Kirche unbequem war, beweist sein Plan einer auf den 1. Nov. 864 anberaumten römischen Synode, an welcher die Metropoliten der einzelnen Kirchenprovinzen oder je zwei ihrer Suffragane teilnehmen sollten, um nochmals eine Verdammung der Metropoliten von Köln und Trier vorzunehmen. Diese Synode kam aber nicht zu stande. Die Könige Karl und Ludwig entschuldigten ihr Ausbleiben und das ihrer Bischöfe wegen der Kürze der Zeit und den Gefahren der weiten Reise. Dümmler (Gesch. der ostfränk. Kirche I, S. 556) meint: „Eine derartige Versammlung von dem weitesten Wirkungskreise und unbeschränktesten Befugnissen musste, durch den kühnen Geist eines Nikolaus gelenkt, ein sehr brauchbares Hülfsmittel zur Unterdrückung aller Selbständigkeit in den einzelnen Landeskirchen werden, zumal wenn sich etwa eine bleibende Einrichtung daraus entwickelte. Nichts natürlicher daher, als dass weder die beiden Könige, von denen Karl die väterlich züchtigende Hand des Papstes zur Genüge kennen gelernt, noch ihre durch pseudoisidorische Ansprüche schwer gefährdeten Metropoliten besonderes Verlangen trugen, den übermächtigen Einfluss des hl. Vaters auf die gesamte Kirche noch vermehren zu helfen.“

Die lothringischen Bischöfe haben nicht Willenskraft genug, dem willkürlichen Verfahren des gewalttätigen Papstes zu widerstehen. Sie unterwerfen sich nach und nach in kriechenden

Schreiben, so Bischof Adventius von Metz, Franko von Tongern und Ratold von Strassburg, und empfangen den schlauen und geldgierigen römischen Legaten Arsenius wie einen „Engel Gottes“. Letzterer übte eine so grosse Autorität und Gewalt, als wäre er der Papst selbst, und zwang Lothar II., seine Gemahlin Theutberga wieder anzunehmen.

Der der Bestechlichkeit beschuldigte Legat Rodoald von Porto, welcher sich den päpstlichen Gegnern angeschlossen hatte (*ipse insperatus super nos hostis, inter hostes irrupti*, ep. 46, col. 856 s.), wird abgesetzt im Sommer 864 und exkommuniziert, im Falle er mit Photius verkehren sollte.

König Lothar übergibt das Erzbistum Köln vorläufig einem Vetter Karls, dem unwürdigen Subdiakon Hugo, nach des letzteren Absetzung (866) seinem Günstlinge Hilduin, dem abgesetzten Bischof von Kammerich, einem Bruder Günthers. Die ganze Verwaltung befand sich nun in den Händen Günthers, welcher nur die bischöflichen Amtshandlungen unterliess (Ann. Bert. Desh. p. 154 a. 866). Die Bemühungen Günthers um Restitution in Rom blieben erfolglos, trotz wiederholter Reisen dahin. Erfolglos war auch die Vermittlung Ludwigs des Deutschen und der deutschen Bischöfe, sowie einer Synode zu Pavia (Fastenzeit 865), welche Kaiser Ludwig II. zusammenberufen hatte. Nikolaus blieb unerbittlich und dementiert im Briefe an Erzbischof Ado von Vienne (ep. 81, col. 917 s.) das in Frankreich verbreitete Gerücht von der Wiedereinsetzung der abgesetzten Erzbischöfe. Den deutschen Bischöfen und dem deutschen Könige, welche sich für dieselben bei ihm verwendeten, bedeutet der Papst (ep. 154 und 155), dass Günther und Theutgaud wohl Vergebung erlangen könnten, falls sie ihre Vergehen durch Demut und Busse sühnten, doch nie und nimmer würden sie wieder zu ihren Pfründen und zum Priesteramte zugelassen werden. In starken Ausdrücken werden die deutschen Bischöfe getadelt wegen ihres romfeindlichen Verhaltens und ihrer Stellungnahme für die vergewaltigten Metropoliten. Auch König Lothar scheint dem Wunsche des Papstes, die Stühle von Köln und Trier in ihm genehmer Weise zu besetzen, nicht nachgekommen zu sein (ep. 156). Der Klerus von Köln verwendet sich ebenfalls für Günther; Bouquet VII, col. 247. Nach den Annales Bertiniani wusste der Legat Arsenius die beiden Erzbischöfe zu täuschen und nach Rom zu locken betreffend ihre

Restitution, um Geld von ihnen zu erpressen. Von Theutgaud wissen wir, dass er nach dem Amtsantritt Hadrians II. zur Laienkommunion in Rom zugelassen wurde und dort am Fieber erlag (29. September 868). Günther empfing am 1. Juli 869 in Rom das hl. Abendmahl, nachdem er feierlich versprochen hatte, sich dem Urteilsspruch des Papstes Nikolaus zu unterwerfen und der römischen Kirche treu ergeben zu sein¹⁾. Erst am 7. Januar 870 verzichtete Günther förmlich auf das Erzbistum Köln, das durch Wahl einem gewissen Willibert verliehen wurde.

König Lothar II., dessen wankelmütige Gesinnung zu wiederholten päpstlichen Drohungen Anlass gab, soll nach späteren Geschichtschreibern von Nikolaus exkommuniziert worden sein (vgl. Muratori, Rer. Script. It. Tom. VII, p. 159). Diese Meldung ist unrichtig. Nikolaus hat ihn mit der Ausschliessung bedroht (ep. 80, col. 916, ep. 83, col. 924, ep. 157, col. 1179 s.), ohne jedoch damit Ernst zu machen, und von einer Drohung bis zu ihrer Ausführung ist noch ein weiter Schritt. Der Ausdruck „excommunicatum habemus“ bedeutet nicht eine förmliche Exkommunikation, sondern einen Abbruch des Verkehrs, einen faktischen Ausschluss (vgl. Hefele IV, 308, Langen III, S. 97). Wenn Lothar nicht förmlich ausgeschlossen wurde, so liegt vielleicht der Grund darin, dass Nikolaus von ihm und seinem Bruder Ludwig II. einen bewaffneten Ansturm gegen Rom befürchtete, während er besonders des letzteren Hülfe gegen die Sarazenen bedurfte. Dümmler meint in seiner schon erwähnten Abhandlung, Eine Synodalrede Hadrians II.: „Nicht die Zertrümmerung der Staatsgewalten, sondern ihre geschickte Beherrschung gereichte dem päpstlichen Stuhle zum Heil, und diesem Grundsätze zufolge habe sich Nikolaus gegenüber Lothar weiser und massvoller gezeigt als z. B. später Gregor VII. in seinem Verfahren gegen Kaiser Heinrich IV.“ Lothar starb bei seiner Rückkehr von Rom, vom Fieber hingerafft (8. August

¹⁾ Profiteor ego Guntharius . . . quoniam judicium depositionis in me a domino Nicolao canonice latum non reprehendo sed humiliter porto. Unde nec ulterius sacrum ministerium contingere præsumo, nec aliquando contra sanctam Romanam Ecclesiam aut ejus pontificem aliquod scandalum vel quidquam adversi movere volo, sed devotum me eidem sanctæ matris Ecclesiæ ejusque præsuli exhibere atque obedientiam permanere protestor. Ann. Bert. ad a. 869.

869), was die Zeitgenossen als ein göttliches Strafgericht für seinen unwürdigen Empfang des hl. Abendmahls deuteten, zu dem er von Hadrian II. in Rom auf Grund gemachter Versprechungen zugelassen worden war.

C. Konflikt des Papstes mit der westfränkischen Kirche infolge seiner Einnischung in Sachen der Absetzung des Bischofs Rothad von Soissons und der Restitution des Klerikers Wulfad und Genossen. Erzbischof Hinkmar von Reims als Wortführer des fränkischen Klerus und Verfechter der altkirchlichen Freiheiten der fränkischen Kirche.

Bischof Rothad von Soissons gehörte zu den Bekämpfern der Metropolitangewalt und, wie wir vermuten, zu den Erfindern und Verbreitern des pseudoisidorischen Kirchenrechtes in Westfranken in Verbindung mit dem 835 abgesetzten Erzbischof Ebo von Reims und dem Kleriker Wulfad. Er zeichnete sich aus durch Unbotmäßigkeit gegenüber seinem Metropoliten Hinkmar von Reims und Ungehorsam gegen die kanonischen Gesetze und den König. Hinkmar (Migne 126, col. 29, 32) nennt ihn einen *homo singularis amentiae . . . amans novitates* (col. 43), den Neuerungen zugänglich, und beschuldigt ihn der Nachlässigkeit in seinen Amtspflichten und der Verschleuderung des Kirchengutes.

Rothad hatte einen der Unsittlichkeit beschuldigten Priester seiner Diözese auf einer Synode abgesetzt. Letzterer appellierte an den Metropoliten, welcher ihn kraft der Entscheidung eines Provinzialkonzils wieder einsetzte. Da Rothad die Restitution des Geistlichen verweigerte, wurde er auf der Synode von Soissons (861) von der bischöflichen Gemeinschaft ausgeschlossen. Im Widerspruche mit dem zur Zeit in der fränkischen Kirche gültigen Kirchenrechte, welches eine Berufung nach Rom vor Beginn oder noch nicht beendeter synodaler Verhandlung untersagte, appellierte Rothad an den römischen Stuhl. Da er trotz dreimaliger Vorladung auf einem Konzil von Soissons nicht erschien (862), wurde er abgesetzt. Sein Brief an einen befreundeten Kollegen, worin er denselben bat, gemeinsam mit anderen Bischöfen seine Sache in Schutz zu nehmen, war als ein Verzicht auf die Appellation nach Rom angesehen worden.

Selbst Hefele gesteht (IV, S. 255), „dass Hinkmar das da-

malige Kirchenrecht für sich hatte, wonach die Absetzung eines Priesters nicht durch den Bischof allein, sondern nur durch eine Synode von wenigstens fünf Bischöfen ausgesprochen werden konnte, und wenn Rothad, wie er in seiner Verteidigungsschrift behauptete (Migne 119, col. 747 ss.), jenen Priester durch eine Versammlung von 33 Bischöfen aburteilen liess (irrtümliche Zahlenangabe, wahrscheinlich muss 3 stehen, vgl. Hinkmar von Reims, von Noorden, S. 179), so habe er eben darin einen groben Verstoss sich zu schulden kommen lassen, denn nicht er, der Suffragan, sondern nur der Metropolit durfte eine derartige Synode berufen. Eine Appellation an die höhere Instanz, bevor die untere das Urteil gesprochen, war nach bisherigem Kirchenrecht unzulässig und ist pseudoisidorisch“ (Hefele, ibid. S. 257).

Die Kanones von Sardika ordnen im Falle einer rechts-gültigen Appellation eine neue Synode in der betreffenden Provinz an, eine Untersuchung durch Nachbarbischöfe und nötigenfalls im Beisein päpstlicher Legaten. Nikolaus macht nun das pseudoisidorische Kirchenrecht geltend, verlangt die Wiedereinsetzung Rothads und behauptet, auch wenn Rothad nicht appelliert haben würde, hätte das Urteil des römischen Stuhles abgewartet werden sollen (ep. 33, vgl. ep. 35, col. 829, 830). Im weiteren Verlaufe wird Hinkmar und den fränkischen Bischöfen mit der Exkommunikation gedroht. Da Hinkmar sich auf kaiserliche Gesetze gestützt hatte, welche jede Berufung an einen ausländischen Richter verboten, antwortete der Papst: Die kaiserlichen Gesetze hätten keine Geltung, wenn sie dem Rechte der Kirche widersprächen. Anfang 864, vor der Ankunft Rothads in Rom, sandte der Erzbischof von Reims einen Brief an den Papst, worin er sein Verhalten in dem Handel des Bischofs von Soissons begründet und rechtfertigt (Migne 126, col. 25 ss.). „In der Kirche bestehe eine hierarchische Gliederung, infolge deren der Papst dem allgemeinen Konzile, der Metropolit dem Papste, der Bischof dem Metropoliten unterworfen sei. Wir alle wissen, dass unsere Kirchen und wir Bischöfe wegen des Primates des hl. Petrus dem Papst unterworfen sind, jedoch *unbeschadet des Glaubens, der in der Kirche stets geblüht hat und so Gott will blühen wird.*“ (Quia scimus, nostras Ecclesias, et nos episcopos in primatu beati Petri subjectos esse Romano pontifici, et ob id *salva fide, quæ in Ecclesia*

semper viguit, et, Domino cooperante, florebit, nobis est vestræ apostolicæ auctoritati obediendum, col. 33.) (In Glaubenssachen ist also nach Hinkmar der Papst fehlbar; mit theologischen und historisch-kritischen Untersuchungen wagt er Roms Primat jedoch nicht anzugreifen.) Nikolaus wird an die demütige Ge- sinnung des Apostels Petrus erinnert, welcher den vor ihm sich niederwerfenden heidnischen Hauptmann Cornelius zurecht- gewiesen, mit den Worten: „Steh' auf, auch ich bin ein Mensch“, Apgsch. X, 26. Eine Lossprechung Rothads in Rom würde allem kanonischen Rechte zuwiderlaufen. Nach den Bestimmungen von Sardika und Karthago kann nur eine Synode desjenigen Landes, dem der Beklagte angehört, eine neue Untersuchung einleiten. Der Papst kann sich auf derselben durch eine Legation vertreten lassen. Die übeln Folgen der Restitution Rothads wären: Auflösung der Kirchenzucht, Ungehorsam der Bischöfe gegenüber den Metropoliten, Unbotmässigkeit der Unter- gebenen gegen ihre Vorgesetzten. In der Kräftigung der Metropolitangewalt beruhe die Geltendmachung der Privilegien des römischen Stuhles. (Quod et scientibus inculcare, et nes- cientibus intimare sapientibus et insipientibus debitores debemus episcopi: quibus si de reliquo verba iniquorum prævaluerint adversum nos, sicut jactitant proferentes, non erit necesse de provincialibus synodis, in quibus hactenus laboravimus, magnopere laborare: quippe quoniam erit et lex et spes sibi quisque Providendum est, ne subjecti episcopi a metropolitanis irregulariter condementur, ita nihilominus providendum est, ut metropolitani a subditis suis episcopis non irregulariter contemnantur. Postulo ut sic Rothado ab vestra auctoritate compassio exhibeat, ut vigor ecclesiasticus non dissolvatur. Quatenus nec ipsius exemplo ad excedendum alii provocentur, nec quibus in istis regionibus, longius ab apostolica sede remotis, censuræ ecclesiastice moderatio est commissa, hinc, quod absit, conspiciant, unde aut negligentia, aut dissolutione tepescant, vel terminos quos, sicut intelleximus, nos hactenus ser- vasse putamus. Sciens privilegium metropolitanæ sedis Rhemorum in summo privilegio sanctæ sedis Romanæ manere, et privi- legium esse sedis Romanæ, si sua auctoritate privilegium sibi subjectæ sedis fecerit vigere, et studuerit confirmare, col. 40, 41.) Er warnt den Papst vor der zu häufig angewandten Waffe der Exkommunikationen, welche man nach den Vätern nur selten

und im Notfalle gebrauchen soll. (*Mihi vero necesse erit mortaliter gerere, ne toties auctoritatis vestræ epistolas excommunicationes intentantes et objurgationes, quas raro et magna necessitate siendas in apostolicorum virorum litteris legimus,* col. 40.)

Auch die westfränkischen Bischöfe hatten Nikolaus ein Schreiben eingeschickt, das jedoch nicht erhalten ist. Aus der Antwort des Papstes (ep. 75, col. 905) kann man entnehmen, dass dieselben die pseudoisidorischen Grundsätze zurückwiesen als nicht im dionysisch-hadrianischen Codex stehend, und betonten, die Angelegenheiten der Bischöfe seien keine causæ majores, gehörten also nicht nach Rom. (*Porro si ideo non esse decretales epistolas priscorum pontificum Romanorum admittendas dicunt, quia in codice canonum non habetur ascriptum . . . Sed dicitis: judicia episcoporum non esse majora negotia, nec difficiliores causarum exitus.*)

Nikolaus schenkte mehr Gehör Rothad, der in seiner Widersetzlichkeit und Berufung nach Rom von den lothringischen Bischöfen, denen Hinkmar im Ehehandel Lothars II. widerstanden, und einigen deutschen Bischöfen unterstützt worden war (Migne 126, col. 28, 30, vgl. Migne 119, ep. 34, ep. 35). Letztere waren erzürnt, weil Hinkmar die Absichten ihres Königs auf das westfränkische Reich vereitelt hatte. In seinem libellus proclamationis, Migne 119, col. 747 ss., spendet Rothad dem Papst das schmeichelhafteste Lob, während Hinkmar als Tyrann verschrieen wird. Das Urteil des Konzils von Soissons wird am 22. Januar 865 in einer römischen Synode kassiert, nicht wegen der Unschuld Rothads, sondern weil verstossend gegen die auf Pseudoisidor gegründete päpstliche Gewaltherrschaft und Machtvollkommenheit, vermöge welcher der römische Bischof alle Bischöfe vor sein Forum ziehen darf. Nikolaus gebrauchte Rothad, einen der Erfinder und Förderer der Fälschung, als ein taugliches Werkzeug zur Geltendmachung seiner Suprematie. Die päpstliche Ansprache (sermo ep. 71) und das Wiedereinsetzungskreis Rothads (ep. 72) strotzen von pseudoisidorischen Forderungen und Ansprüchen. Arsenius, Bischof von Orta, wird mit mehreren päpstlichen Schreiben als Legat abgesandt, um dem päpstlichen Entscheide Nachachtung zu verschaffen. Mitte Juli 865 wird Rothad in Soissons restituiert, nicht in gesetzmässiger Weise, sondern auf eigenmächtige Art (non

regulariter sed potentialiter), wie Hinkmar mit Recht rügt. Nikolaus setzte ihn wieder in sein Amt ein gestützt auf seine Macht (*sua potestate illum restituit*), obwohl derselbe von den Bischöfen aus drei Kirchenprovinzen in kanonischer Weise abgesetzt worden war. (*Sicque sine interrogatione vel consensu episcoporum qui eum deposuerunt, per missum Arsenium Rothadus est in sede sua remissus. Vgl. Ann. Bert. ad a. 865.*) Arsenius sollte auch als Friedensvermittler zwischen Karl dem Kahlen und dem Kaiser Ludwig II. auftreten, im Auftrage seines päpstlichen Herrn. Letzterer gebot den Frieden, wie Hinkmar bemerkt, „nicht mit der apostolischen Sanftmut und ehrenhaften Art, wie die römischen Bischöfe in ihren Briefen zu tun pflegten, sondern mit bösartigen Drohungen“ (*non cum apostolica mansuetudine et solita honorabilitate, sicut episcopi Romani reges consueverant in suis epistolis honorare, sed cum malitiosa interminatione, Ann. Bert. ad a. 865, vgl. ep. 78 und 79*).

Der Papst ergreift einen zweiten Anlass, die Angelegenheit Wulfads und Genossen, um die Metropolitangewalt zu brechen und Pseudoisidor zur amtlichen Anerkennung zu verhelfen. Erzbischof Ebo von Reims war auf der Synode zu Diedenhofen (835) abgesetzt worden, weil er am Sturze des Kaisers Ludwig beteiligt gewesen. Sein Beschützer, Kaiser Lothar, hatte ihn jedoch im Jahre 840 wieder eingesetzt. Nach kaum einjähriger Wirksamkeit, während welcher er einige Kleriker (Wulfad und Genossen) weihte, wurde er von Karl dem Kahlen von Reims verjagt und Hinkmar an seine Stelle gewählt (845). Papst Sergius († 847) verweigerte die Restitution Ebos; die Nichteinsetzung desselben wurde auch von der fränkischen Synode zu Soissons (853) aufrechterhalten. Letztere Synode erklärte die von Ebo an Wulfad und Genossen vorgenommenen Weihen für ungültig und bestätigte Hinkmar in seinen Metropolitanrechten. Papst Benedikt III. approbierte die gefassten Beschlüsse (855), sowie Nikolaus I. (863), dieser jedoch nur unter der Bedingung, dass Hinkmar dem apostolischen Stuhle den pünktlichsten Gehorsam leisten werde. Wulfad und Genossen hatten schon seit 853 erfolglos nach Rom appelliert und konnten nunmehr, da der Papst die Echtheit und Altertümlichkeit der pseudoisidorischen Dekretalen im Handel Rothads verkündigt hatte, mit grösserem Erfolg ihre Berufung von neuem anbringen. Nikolaus verlangt eine noch-

malige Untersuchung und setzt sich so in Widerspruch zu seiner früheren Handlungsweise und der seines Vorgängers betreffend Approbation der Synode von Soissons vom Jahre 853. Er hätte gewünscht, dass die neue Synode von Soissons (18. August 866) das früher Beschlossene einfach für ungültig erklärte. Dieselbe, gestützt auf die vier Denkschreiben Hinkmars zur Aufklärung über die streitige Sache, hielt am früheren Rechtsstandpunkt fest, liess Milde für Recht ergehen und empfahl die abgesetzten Kleriker der Gnade des Papstes. Erzbischof Egilas von Sens sollte die Aktenstücke der Synode nebst einem Schreiben Karls und Hinkmars nach Rom bringen. Hinkmar ermahnt in besonderen Instruktionen Egilas, gegenüber der Doppelzüngigkeit der Römer auf der Hut zu sein und dem Papste vorzustellen, dass nichts in der Kirche sicher sei, wenn die Beschlüsse von Synoden und Päpsten ohne weiteres umgestossen werden könnten. Dies ziehe einen Verfall der Kirchenzucht und eine Unbotmäßigkeit des niederen Klerus nach sich. (*Sed si locum videritis, domno apostolico aperire debetis, quoniam multi jam dicunt, si illa firma non fuerunt quæ tunc inde confirmata sunt, nec ista quæ modo fiunt firma erunt. Et nihil est jam firmum quod episcopi et apostolica sedes decernunt; neque de nostris judiciis, nec etiam de excommunicatione curant; nec presbyteri a nobis degradati pro nostro judicio suum ministerium dimittent, quia nihil est firmum quod agimus: sed sicut vult rex, et sicut nos aut odium movet, aut gratia, aut cupiditas, aut timiditas, ita et nostra et apostolicæ sedis vadunt judicia.* Jam homines plus proclives et voluntarii sunt ad impune peccandum, quam ad regularem disciplinam suscipiendam et observandam, Migne 126, col. 67.) Der Papst möge sich daran erinnern, wie wenig Günther von Köln sich um die gegen ihn erlassene Exkommunikation kümmere. Wie gross das Misstrauen Hinkmars gegen die römische Unwahrhaftigkeit und Verlogenheit, gegen die von den Sekretären der päpstlichen Kanzlei geübten Fälschungen ist, zeigt folgende Äusserung: *Et habete exemplaria de epistola synodali et de mea epistola: ut si aliqui inde quiddam voluerint dicere, postquam illas apostolico dederitis, habeatis earum exemplaria et habeatis eas bene cognitas.* Similiter satagite ut illas epistolas, quas dominus apostolicus de ista causa (Wulfadi) facere jubebit, legatis antequam huc mittantur, ne *aliquem do-*

lum in eis scriptores, sicut dicuntur facere, possint imponere, col. 68. In seinem Briefe an den Papst zeigt Hinkmar, dass die Absetzung Ebos und seine eigene Ordination an dessen Stelle dem Kirchenrechte nach der Hadriano-Dionysiana entspricht (col. 63).

Was Nikolaus gewünscht hatte, war nicht erfolgt, nämlich: die Verwerfung der Synode von 853. In einem Schreiben an die Mitglieder der Synode von Soissons (866), ep. 107, versteigt sich der erzürnte Papst zu der Behauptung: „Kraft göttlicher Eingebung habe er in den Akten der Synode von 853 so viele Fehler entdeckt, dass ihm das Papier mangeln würde, sie alle aufzuzählen.“ Er verlangt vorläufige Restitution der abgesetzten Kleriker und definitive Wiedereinsetzung auf Grund eines ihnen zustehenden Rechtes und nicht aus Gnade, falls nicht innert Jahresfrist der Beweis für deren rechtmässige Absetzung erbracht werde. Die von Leo IV. Hinkmar ausnahmsweise gewährte Genehmigung des täglichen Gebrauchs des Palliums wird von Nikolaus aufgehoben als im Widerspruch mit den Gewohnheiten und Gesetzen der Kirche, oder vielmehr, um den Erzbischof zu kränken. Hinkmar schrieb nun ein unterwürfiges Schreiben, betonte seinen Gehorsam und seine Treue gegen den apostolischen Stuhl und die Wiedereinsetzung der Kleriker vor Ablauf der Jahresfrist (Migne 126, col. 76 ss.). Als dieser Brief in die Hände des Papstes gelangte (August 867), war Nikolaus krank und tief aufgeregt wegen des Konfliktes mit der orientalischen Kirche. Um die fränkische Kirche und deren Theologen in dem bevorstehenden Kampfe auf seine Seite zu ziehen, erklärt Nikolaus, Hinkmar habe ihm volle Genugtuung geleistet (Ann. Bert. ad a. 867). Die Synode von Troyes (25. Oktober 867) entschied sich für die Rechtmässigkeit der Absetzung Ebos und der Wahl Hinkmars und bat in einem Schreiben Nikolaus: künftig ohne die Genehmigung des apostolischen Stuhles keine Absetzung eines Bischofs zu gestatten. (Decernatis ita ut nec vestris nec futuris temporibus præter consultum Romani pontificis de gradu suo quilibet episcoporum dejiciatur, sicut eorumdem sanctorum antecessorum multiplicibus decretis et numerosis privilegiis stabilitum modis mirificis exstat, Mansi XV, 795.) Als Bischof Aktard von Nantes mit den Synodalakten in Rom eintraf, war Nikolaus nicht mehr unter den Lebenden. Sein Nachfolger Hadrian II. bestätigte die Synode von Troyes und

genehmigte die Restitution der Kleriker als einen Akt der Milde, ohne Recht und Unrecht in dieser Sache zu ermitteln.

Die von Hinkmar verteidigten Grundsätze für die Freiheit und Unabhängigkeit der gallikanischen Kirche treten besonders hervor in einem Schreiben an Hadrian II., sowie in dem von ihm im Namen des Königs Karl des Kahlen an den Papst gerichteten Schreiben. Wir finden darin unter anderem folgende altkirchliche Anschauungen:

Der Papst kann nicht zugleich König und Bischof sein, die Ordnung des Staatswesens ist Sache der Könige. — Länder werden durch Kriege und Siege erworben und nicht mit Exkommunikationen. — Wenn ein Bischof einen Christen ungerecht exkommuniziert, so hebt er seine Bindegewalt auf und kann niemand das ewige Leben entreissen, es sei denn, dass seine eigenen Sünden ihn desselben verlustig machen. — Der Papst soll auf den Frieden bedacht sein und nicht Streit suchen, denn wir werden nie glauben, dass wir nur dann in den Himmel kommen, wenn wir zum irdischen König den von ihm Empfohlenen haben¹⁾.

Er möge wissen, dass die französischen Könige immer als Herren ihres Landes, nicht aber als Statthalter der Bischöfe gegolten hätten.

— Der Papst Leo I. sage: das Privilegium des hl. Petrus bleibe bestehen, insofern man nach seiner Billigkeit richte. Hieraus folge, dass das Privilegium nicht mehr bestehe, wenn das Urteil nicht von Billigkeit getragen sei.

— Der König werde vom Papste hinnehmen, was im Namen des apostolischen Stuhles, in Übereinstimmung mit den hl. Schriften und Canones an ihn erlassen werde, aber was darüber

¹⁾ Migne 126, col. 181: *Quia rex et episcopus simul esse non potest, et sui antecessores ecclesiasticum ordinem quod suum est, et non rem publicam quod regum est, disposuerunt.*

— *Omne regnum saeculi hujus bellis quæritur, victoriis propagatur, et non apostolici vel episcoporum excommunicationibus obtinetur.*

— *Et si aliquis episcopus aliquem christianum contra legem excommunicat, sibi potestatem ligandi tollit, et nulli vitam aeternam potest tollere, si sua peccata illi eam non tollunt.*

— *Propterea si dominus apostolicus vult pacem quærere, sic pacem quærat ut rixam non moveat, quia non nos concredemus ut aliter ad regnum dei parvenire non possimus, si illum quem ipse commendat terrenum regem non habuerimus.*

hinaus von irgend jemand zusammengestoppelt oder erdichtet werde, das weise er mit Protest zurück ¹⁾.

Hinkmar war zu nachgiebig gegen die päpstlichen Ansprüche, er liess es bei Worten bewenden. Der Mut und die Energie, auch mit Taten vorzugehen, fehlten ihm. Solange nur die konsequenten Fortschritte der päpstlichen Machtentwicklung und nicht die Idee des widerchristlichen Papsttums selbst in Frage gestellt wird, ist nichts zu erreichen. Hinkmars Verhalten beweist immerhin, dass das Papsttum unter Nikolaus I. die alte Kirchenordnung auf Grund der pseudoisidorischen Fälschungen umstürzte und der mittelalterlichen Suprematie die Wege bahnte.

Nach Fleury III, P. 540, war Hinkmar († 882) der berühmteste Bischof Frankreichs. „Il avait bien lu l'Ecriture et les Pères; mais il était moins théologien que canoniste, et sa principale étude était la discipline de l'Eglise, qu'il maintint avec une grande vigueur contre les entreprises des princes et des papes mêmes. Il montre partout plus de mémoire et d'érudition que de choix et de justesse d'esprit.“

Histoire littéraire, V, p. 588: „Une des excellentes qualités d'Hincmar que tous les défauts ne sauraient jamais éclipser, fut sa fermeté à soutenir les droits de l'Eglise en général et ceux de l'Eglise gallicane en particulier. C'est dans ces occasions qu'il ne savait point faire acceptation de personnes et qu'il montrait qu'il ne craignait que Dieu seul. Il parlait avec vigueur, lorsqu'il s'agissait de maintenir les droits de la royauté et les libertés de l'Eglise de France contre les préentions de la cour de Rome. Cette même vigueur d'Hincmar qui

¹⁾ Migne 124, col. 881. Quia reges Francorum ex regio genere nati, non episcoporum vicedomini sed terræ hactenus domini fuimus computati, non autem per episcopale imperium reges villici fiunt, actoresque episcoporum.

— Leo dixit: «Manet ergo Petri privilegium, ubique ex ipsius fertur æquitate judicium.» Quia sententia constat, quia non manet Petri privilegium, ubi ex ipsius æquitate non fertur judicium. Prolatum obaudiemus jussum, vel recipiemus judicium, quod non ex Petri æquitate fuerit prolatum, ac per hoc ipsius privilegio fuerit destitutum? col. 894.

— Quia quod ex ap. sedis nomine, secundum Sanctarum Scripturarum tramitem, prædicationemque majorum et orthodoxorum decreta scribitur, sequendum et tenendum non ignoramus, et quod secus a quoquam fuerit compilatum sive confictum, non solum respuendum, sed et redarguendum esse cognoscimus, col. 896.

se trouvait soutenue par l'autorité qu'il avait acquise en France par son habileté dans le droit canonique et par son ancienneté dans l'épiscopat, lui attira la disgrâce de la cour romaine, qui s'en prenait à lui de toutes les résolutions vigoureuses que les évêques de France formaient dans leurs conciles contre les rescrits de Rome qu'ils n'approuvaient pas.“

Die Haltung Hinkmars und des westfränkischen Klerus mochte wohl nach dem Tode unseres Papstes beim römischen Bibliothekar Anastasius die Befürchtung wachgerufen haben, welcher er im Briefe an Erzbischof Ado von Vienne Ausdruck verleiht: es könnte eine fränkische Synode den Versuch machen, die auf Pseudoisidor gestützten Neuerungen, welche Nikolaus auf kirchlichem Gebiete vorgenommen hatte, zurückzuweisen und den früheren Stand der Dinge wiederherzustellen. (Vgl. Migne 129, col. 741 s.: *Adjuro autem ut omnibus metropolitanis Galliarum intimetis, ne si hic factum fuerit concilium, sic quasi recuperationem sui status assequantur, ut in derogationem defuncti præsulis prosiliant.*)

Die in dieser Zeitschrift erschienenen Kapitel über Papst Nikolaus I. sind entnommen unserer im Manuskripte vorliegenden Monographie über den genannten Papst, welche voraussichtlich demnächst dem Drucke übergeben werden soll.

Genf.

Pfr. J. RICHTERICH.
